

Satzung

**des Vereins der Freunde und
Förderer**

**der Goetheschule -
Staatliches Gymnasium
Ilmenau**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Freunde und Förderer der Goetheschule Ilmenau".
2. Sitz des Vereins ist Ilmenau. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die ideelle und materielle Förderung der pädagogischen Arbeit der Goetheschule.

Dies bedeutet im Einzelnen:

Förderung pädagogischer Maßnahmen durch die Ergänzung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln.

Förderung der bildungs- und gesellschaftspolitischen Ziele der Goetheschule.

Förderung von Arbeitsgemeinschaften, Projekten und anderen Veranstaltungen der Goetheschule.

Darüber hinaus bemüht sich die Vereinigung, die Verbindung der ehemaligen Schüler, insbesondere auch mit den bestehenden zwei Freundeskreisen ehemaliger Goetheschüler, zum Zwecke des Erfahrungsaustausches mit der Schule und der Traditionspflege aufrechtzuerhalten.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nicht für satzungsfremde Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins können keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen davon sind Fahrtkosten im Rahmen der Vorstandsarbeit. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes für die Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des §3 Nr. 26a EStG erhalten. Hierbei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu berücksichtigen.

§ 3

Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

1. Mitglieder des Vereins sind die Gründer.
2. Mitglieder können werden:
 - a) alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
 - b) alle Eltern der Schülerinnen und Schüler,
 - c) alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
 - d) alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.

Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tod oder bei juristischen Personen mit Wegfall der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch eine schriftlich Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes mit schriftlicher Begründung bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen;
 - d) durch Ausschluss bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes können natürliche oder juristische Personen, welche sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung durch Vorstandsbeschluss hinaus ist der jeweils amtierende Schulleiter der Goetheschule Ilmenau Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gemäß § 4 der Satzung befreit und, soweit sie nicht Vorstandsmitglied sind, zur Teilnahme an Vorstandssitzungen berechtigt.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Den Mitgliedsbeitrag regelt eine Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) weiteres Mitglied
2. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtsperiode gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch die/den Vorsitzende(n) einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.
2. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zugunsten der Schule entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Schulleiters und der Fachleiter. Der Schulleiter oder die Fachleiter können dem Vorstand jederzeit Vorschläge unterbreiten. Erhält der Verein Zuwendungen mit einer Zweckbestimmung oder Auflage, so hat der Vorstand dies unter Berücksichtigung der Satzung zu beachten.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins betroffen sind.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen sowie Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
2. Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das restliche Vermögen an das Landratsamt des Ilm-Kreises, mit der Auflage, das Vermögen an die Goetheschule Ilmenau weiterzuleiten und für den bisherigen gemeinnützigen Zweck nach Zustimmung des Finanzamtes zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am: 05. Dezember 1994
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am: 17.09.2021